

Merkblatt zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung

1. Voraussetzungen

Das deutsche Namensrecht ist durch das bürgerliche Recht umfassend und grundsätzlich abschließend geregelt. Es enthält zahlreiche Namensklärungs- und Namensbestimmungsmöglichkeiten. Der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler kann als zuständige Namensänderungsbehörde den Namen einer Person ändern, wenn die Führung des bisherigen Namens unzutraglich ist. Diese öffentlich-rechtliche Namensänderung hat jedoch einen **Ausnahmecharakter**. Damit Ihr Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung Erfolg hat, muss ein **wichtiger Grund** nach dem Namensänderungsgesetz bestehen, der die Namensänderung rechtfertigt.

Antragsberechtigt sind deutsche Staatsangehörige, Staatenlose, heimatlose Ausländer, ausländische Flüchtlinge, Asylberechtigte und sog. Kontingentflüchtlinge, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereiches des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler haben.

2. Antragstellung und erforderliche Unterlagen

Der Antrag ist **schriftlich** zu stellen. Für minderjährige Kinder erfolgt die Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter. Hierzu verwenden Sie bitte das auf der Internetseite bereitgestellte Antragsformular. Legen Sie die Gründe für Ihren Antrag ausführlich dar.

Der Antrag ist einzureichen beim:

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
Namensänderungsbehörde
Frau Hollenweger
Bismarckstraße 3
79379 Müllheim

Über die durch Sie einzureichenden Unterlagen und Nachweise informieren wir Sie nach Antragstellung. Grundsätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Änderung des Namens
- ausführliche schriftliche Antragsbegründung - es muss dargestellt und belegt werden, weshalb für Sie der Name nicht zumutbar ist
- psychologisches Gutachten, wenn Sie seelische/psychische Belastungen als wichtigen Grund angeben
- Kopie Personalausweis/Reisepass
- aktuelle erweiterte Meldebescheinigung
- beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister und evtl. Eheregister
- Führungszeugnis

3. Gebühren

Die öffentlich-rechtliche Namensänderung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für die Änderung eines Vor- oder Familiennamens pauschal 415,80 € pro Fall. Sollte der Antrag abgelehnt oder durch Sie zurückgezogen werden, so wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben.

4. Bearbeitungszeit

Wegen der Beteiligung verschiedener Behörden am Verfahren kann die durchschnittliche Bearbeitungszeit mehr als 3 Monate betragen; nach Lage des Einzelfalles ist jedoch auch mit einer erheblich längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen.

5. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)
- Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (1.DVNamÄndG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

Der Antrag ist schriftlich zu stellen beim:

**Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
Namensänderungsbehörde
Frau Hollenweger
Bismarckstraße 3, 79379 Müllheim**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Bianca Hollenweger

Tel. 07631-801-381

standesamt@muellheim.de